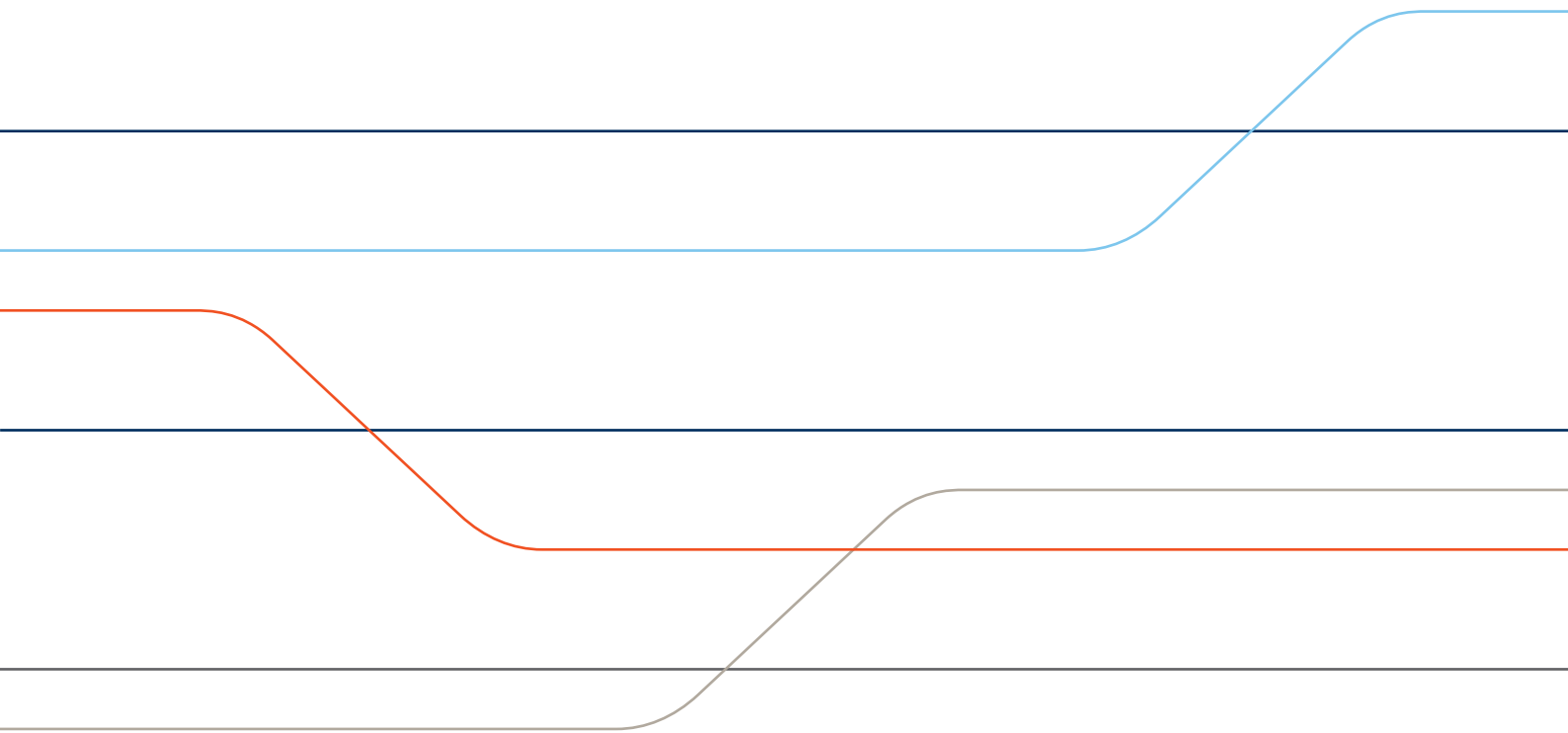




Payment Services

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Präsenz- und Distanzgeschäfte mit Kredit- und Debitkarten	4
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Spezielle Bestimmungen für das Präsenzgeschäft	5
3. Spezielle Bestimmungen für das Distanzgeschäft	7
4. Autorisierung	8
5. Sicherheit/Sorgfaltspflichten des VP	8
6. Vergütung und Gutschriften	9
7. Schlussbestimmungen	11
Integrationsvereinbarung für die Anwendung der Dienstleistung Currency Choice	14
1. Grundlagen und Einleitung	14
2. Betrieb der Currency Choice-Dienstleistungen	14
3. Beginn, Dauer und Auflösung der Integrationsvereinbarung	15
4. Haftung	15
5. Änderung der Integrationsvereinbarung	16
6. Übrige Bestimmungen	16
7. Gerichtsstand	16
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Terminalkauf und Serviceabonnement	17
A Terminalkauf	17
B Serviceabonnement	17
C Schlussbestimmungen	18
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Zahlterminals	19
1. Vertragsgegenstand	19
2. Preise und Zahlungsbedingungen	19
3. Inbegriffene Leistungen	19
4. Sorgfältige Behandlung	19
5. Mängel	19
6. Inkrafttreten und Dauer	19
7. Schlussbestimmungen	19

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Präsenz- und Distanzgeschäfte mit Kredit- und Debitkarten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Präsenzgeschäfte

Bei Präsenzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen (nachstehend «Präsenzzahlung» oder «Transaktion» genannt) mittels Kredit- und Debitkarten, die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner (nachstehend «VP» genannt) unter Anwesenden mit physischer Präsenz der Karte zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden.

Sofern der zugrunde liegende Akzeptanzvertrag zwischen SIX Payment Services AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich (nachstehend «SPS») und dem VP ausschliesslich für Präsenzgeschäfte gilt, sind Distanzgeschäfte im Sinne von Ziff. 1.2 nachstehend ausdrücklich untersagt bzw. bedürfen eines separaten Vertrages.

1.2 Distanzgeschäfte

Bei Distanzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen (nachstehend «Distanzzahlung» oder «Transaktion» genannt) mittels Kredit- und Debitkarten, die zwischen dem Karteninhaber und dem VP unter Abwesenden (i) via Korrespondenzweg (einschliesslich Fax und E-Mail) und/oder (ii) Telefon und/oder (iii) via Terminal oder Softwareanwendung zur Bezahlung für bestellte bzw. bezogene Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden.

Sofern der zugrunde liegende Akzeptanzvertrag zwischen SPS und dem VP ausschliesslich für Distanzgeschäfte gilt, sind Präsenzgeschäfte im Sinne von Ziff. 1.1 vorstehend ausdrücklich untersagt bzw. bedürfen eines separaten Vertrages.

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Annahme von den im Akzeptanzvertrag mit dem VP bezeichneten Karten (nachstehend «Karte» genannt) von Kartenanbietern (nachstehend «Anbieter») für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen durch die Karteninhaber. Der Akzeptanzvertrag sowie weitere in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten integrierenden Bestandteile, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, allfällige schriftliche Weisungen oder Merkblätter, besondere Vereinbarungen für zusätzliche Dienstleistungen wie Currency Choice, Online Services, Terminalkauf, Terminalmiete etc. sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend gesamthaft «Vereinbarung» genannt), regeln das Vertragsverhältnis zwischen SPS und dem VP abschliessend. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

1.4 Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

Die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten für das Präsenz- und Distanzgeschäft und die damit verbundenen Dienstleistungen sind mit Kommissionen, Gebühren, Zinsen und Kosten verbunden. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom VP ad hoc verlangten und/oder schuldhaft verursachten Kosten (z.B. Ziff. 7.3 nachstehend) sind diese im individuellen Akzeptanzvertrag festgelegt oder werden dem VP in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der SPS angefragt oder im Internet unter www.six-payment-services.com/welcome abgerufen werden.

Der VP nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass SPS die vereinbarten Kommissionen bei Unterschreitung der im Akzeptanzvertrag definierten Umsatzziele und/oder aufgrund regulatorischer/behördlicher Einflussnahme jederzeit angemessen anpassen kann.

1.5 Kartenakzeptanz

Der VP verpflichtet sich, die Karten betragsunabhängig für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren.

Die Akzeptanzberechtigung beschränkt sich auf die im Akzeptanzvertrag sowie in allfälligen weiteren Vereinbarungen aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen. Mit Unterzeichnung des Akzeptanzvertrages bestätigt der VP, ausschliesslich in den dort genannten Branchen tätig zu sein und die erwähnten Waren und/oder Dienstleistungen selbst an den Karteninhaber zu verkaufen bzw. zu erbringen. Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von SPS darf der VP auf keinen Fall Zahlungen für andere Unternehmen verarbeiten (Verbot des Sub-Acquiring).

Sofern der VP beabsichtigt, Karten auch in einer Filiale, in einer Zweigstelle oder in einer Niederlassung etc. oder über eine zusätzliche URL, die mit dem eigenen Webshop verlinkt ist, zu akzeptieren, ist vorgängig die Unterzeichnung einer entsprechenden Zusatzvereinbarung («Filiblattform Präsenzgeschäft» bzw. «Filiblattform Distanzgeschäft») erforderlich.

Die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten ist dem VP grundsätzlich nur in der Schweiz erlaubt. Die Akzeptanz von Kartenzahlungen ausserhalb des Gebiets der Schweiz (z.B. in einer Filiale im Ausland) und/oder durch VP mit Sitz im Ausland bedarf einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

Soweit die Ware und/oder die Dienstleistungen nicht sofort geliefert bzw. erbracht werden können, darf die Transaktion nur getätigt werden, wenn der VP zuvor in schriftlich nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail) eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erhalten hat.

Bei der Annahme von Karten anderer Anbieter als im Akzeptanzvertrag bezeichnet, muss die Trennung zwischen Daten aus der Benützung dieser anderen Karten und der über SPS abgerechneten Karten jederzeit gewährleistet sein. Die Annahme anderer Karten durch den VP darf die Abwicklung und Sicherheit von Transaktionen der über SPS abgerechneten Karten in keiner Weise beeinträchtigen.

1.6 Fremdwährungen

Zahlungen können vom VP auch in den im Akzeptanzvertrag vertraglich vereinbarten Fremdwährungen angeboten und akzeptiert werden, sofern der VP ein hierfür von SPS zugelassenes Terminal bzw. eine entsprechende zertifizierte Softwareanwendung einsetzt.

1.7 Restriktionen

Die Geschäftstätigkeit des VP muss legal sein. Der VP darf Karten somit nur für legale Geschäfte annehmen und berücksichtigt überdies sämtliche in den vorliegenden Bestimmungen und allfälligen weiteren Vereinbarungen (inkl. Weisungen und Merkblätter) der SPS aufgeführten Restriktionen.

Der VP verpflichtet sich, keine Bargeldauszahlungen oder Darlehensgewährungen gegen Belastung der Karte und keine Abrechnungen für Dritte (Sub-Acquiring) vorzunehmen.

Der VP darf Karten ohne ausdrückliche Einwilligung von SPS und ohne Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung nicht annehmen für Transaktionen, die in der Schweiz und/oder am Empfangsort der Waren/Dienstleistungen und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der VP nicht verfügt. Der VP darf keine Transaktionen tätigen, die nicht seiner auf dem Akzeptanzvertrag oder auf einer allfällig mit der SPS abgeschlossenen Zusatzverein-

barung angegebenen Branche entsprechen; die Erbringung von Leistungen ausserhalb der vereinbarten Branche bedarf in jedem Fall des vorgängigen Abschlusses einer Zusatzvereinbarung mit SPS.

Die Kartenakzeptanz für Transaktionen im Bereich von «Adult-Services» (Pornografie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung, einschliesslich Partnervermittlung, Escort-Services und Etablissements für sexuelle Dienstleistungen), Tabak- und Pharmaartikel im Distanzgeschäft, Spiel, Wette und Auktionen, das Laden anderer Zahlungsmittel (PrePaid-Produkte etc.) sowie Geldtransfer und Telekommunikationsdienstleistungen ist nur gestützt auf den vorgängigen Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit SPS zulässig. SPS ist im Übrigen berechtigt, aus triftigen Gründen jederzeit weitere spezifische Branchen, Produkte oder Dienstleistungen vom vorgängigen Abschluss einer Zusatzvereinbarung oder von weiteren Voraussetzungen (z.B. Einreichung eines Rechtsgutachtens) abhängig zu machen und/oder gänzlich von der Kartenakzeptanz auszuschliessen.

Beabsichtigt der VP, Karten für Hotelreservierungen oder für Reservierungen von Mietwagen zu akzeptieren, ist der Abschluss einer separaten Zusatzvereinbarung mit SPS und/oder die Beachtung der besonderen für diese Geschäftsbereiche erlassenen Weisungen erforderlich.

1.8 Rechtsverhältnis VP-Karteninhaber

Einwendungen und Einreden aus Transaktionen mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der VP direkt mit den jeweiligen Karteninhabern zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Rückbelastungen (Chargebacks) und Gutschriften (Credits) gemäss Ziff. 6.2 und 6.3. Der VP verpflichtet sich jedoch, gegen den Karteninhaber nur vorzugehen, wenn ihm kein Vergütungsanspruch gegenüber der SPS zusteht und erst, nachdem er vorab bereits erhaltene Vergütungen vollumfänglich, zuzüglich Spesen und Gebühren, an SPS zurückvergütet hat.

1.9 SPS als Vermittlerin

SPS kann neben den gemäss Akzeptanzvertrag und allfälligen Zusatzvereinbarungen erbrachten Dienstleistungen auch als Vermittlerin für andere Kartenakzeptanzunternehmen (z.B. PostFinance oder American Express) oder weitere Dienstleister (z.B. nachstehend Ziff. 1.10) auftreten und entsprechende Verträge in deren Namen, auf deren Risiko und auf deren Rechnung vermitteln. SPS übernimmt diesfalls keinerlei Verantwortung für die entsprechenden Vertragsbeziehungen, welche ausschliesslich zwischen dem VP und dem jeweiligen Dritten zustandekommt.

1.10 Currency Choice

Gestützt auf eine Zusatzvereinbarung («Integrationsvereinbarung für die Anwendung der Dienstleistung Currency Choice») kann der VP die Dienstleistung «Currency Choice» beanspruchen, mittels welcher Karteninhaber einer in einer anderen Währung als Schweizer Franken ausgestellten Karte beim Bezahlvorgang wählen können, die Transaktion in derjenigen Währung zu bezahlen, in der die jeweilige Karte ausgestellt ist. Diese Möglichkeit gilt nur für die von SPS vorgegebenen Fremdwährungen. Der VP hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber einer ausländischen Karte frei ist in der Wahl, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte oder in Schweizer Franken ausführen möchte. Sofern der Karteninhaber das entsprechende Wahlrecht nicht freiwillig ausüben kann, entfällt der Anspruch des VP gegenüber SPS auf die vereinbarte gesonderte Vergütung. Bei Currency Choice-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber sodann der von SPS bestimmte Fremdwährungskurs zur Anwendung, welchen der VP in jedem Fall anerkennt.

2. Spezielle Bestimmungen für das Präsenzgeschäft

2.1 Arten der Abwicklung von Präsenzzahlungen

Bei Präsenzgeschäften erfolgt die Kartenzahlung durch die Verwendung eines elektronischen Terminals oder eines mechanischen Geräts, das die Daten der Karte auf einem Beleg ausdrückt (Imprinter).

Die Akzeptanz von Debitkarten (Maestro, V Pay etc.) oder Kreditkarten ohne Hochprägung (VISA Electron etc.) mittels eines Imprinters ist in jedem Falle ausdrücklich untersagt.

2.2 Akzeptanz mit Terminal

2.2.1 Grundsatz

Aufgrund der massgebenden nationalen und internationalen Richtlinien der internationalen Kartenorganisationen dürfen die Karten nur mittels eines den jeweils aktuellsten Vorschriften (EMV/ep2, PCI etc.) entsprechenden, zertifizierten und von SPS anerkannten Terminals akzeptiert werden. Der VP verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass seine Terminals immer den jeweils aktuellsten Vorschriften entsprechen. SPS erteilt dem VP auf Anfrage jederzeit Auskunft über die jeweils aktuellen Vorschriften bzw. darüber, ob das oder die beim VP eingesetzten Terminals den betreffenden Vorschriften entsprechen.

2.2.2 Terminallieferanten

Alle Terminals müssen den in Ziff. 2.2.1 vorstehend erwähnten Anforderungen entsprechen und von einer durch SPS autorisierten Firma, die in der Regel auch für die Ausbildung der Anwender und die Wartung der Geräte verantwortlich ist, geliefert werden. Der Kauf, die Installation und die Finanzierung des Terminals gehen in jedem Fall vollumfänglich zulasten des VP.

2.2.3 Benutzung des eigenen Terminals

Der VP verpflichtet sich, nur dasjenige Terminal zu benutzen, das an seiner Verkaufsstelle installiert und vom Terminallieferanten auf seinen Namen initialisiert wurde. Der VP verpflichtet sich zudem, der SPS auf Anfrage jederzeit mitzuteilen, welche Terminals bei ihm in Betrieb sind. Die Benutzung des Terminals durch Dritte oder für Dritte (Sub-Acquiring) ist untersagt.

2.2.4 Einlesen der Karte, Eingabe des PIN-Codes oder Unterschrift

Das Einlesen der Karte muss mittels Einstecken derselben in die Chiplesevorrichtung des Terminals oder, bei kontaktloser Verwendung eines Terminals mit RFID-Technologie (z.B. Mastercard PayPass), durch Hinhalten der Karte an den dafür vorgesehenen Lesebereich des Terminals erfolgen. Falls die Karte über keinen Chip und/oder das Terminal über keine Chiplesevorrichtung bzw. RFID-Technologie verfügt, muss das Lesen der Karte durch die Magnetlesevorrichtung erfolgen. Die Präsenz der Karte beim VP gilt nur dann als belegt, wenn das Einlesen auf eine der vorstehend erwähnten Arten erfolgt ist.

Der VP muss daraufhin alle Anweisungen befolgen, die auf dem Terminal ersichtlich sind, insbesondere auch die Aufforderung, den Karteninhaber den eigenen PIN-Code eingeben zu lassen. Bei Ausbleiben einer solchen Aufforderung ist der VP gehalten, den vom Terminal ausgedruckten Verkaufsbeleg an dem für die Unterschrift vorgesehenen Platz oder, sofern das vom VP eingesetzte Terminal über die Möglichkeit einer elektronischen Unterschriftserfassung verfügt, auf dem Display des Terminals durch den Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Das manuelle Eingeben von Kartennummern und/oder Verfalldaten ist unter keinen Umständen gestattet (vgl. Ziff. 6.2 nachstehend).

2.2.5 Kontrolle der Kartennummer und der Unterschrift bzw. der Eingabe des PIN-Codes

Der VP ist verpflichtet, darauf zu achten, dass der Karteninhaber seine Unterschrift auf dem Verkaufsbeleg oder, sofern das vom VP eingesetzte Terminal über die Möglichkeit einer elektronischen Unterschriftserfassung verfügt, auf dem Display des Terminals, persönlich und in seiner Gegenwart abgibt oder, wenn verlangt, ohne Einsichtnahme durch den VP oder einen Dritten den PIN-Code eingibt. Hat der Karteninhaber den PIN-Code vergessen und/oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben mehr zu, darf die Karte nicht über ein Ausweichverfahren (z.B. Imprinter) angenommen werden.

Er hat sich zudem zu vergewissern, dass die vom Terminal auf dem Beleg ausgedruckte Kartennummer mit der Kartenprägung und, im Falle des Unterschreibens des Verkaufsbeleges oder der Abgabe einer elektronischen Unterschrift auf dem Display des Terminals, die Unterschrift mit jener auf der Karte, im Zweifelsfall auch mit jener auf einem amtlichen Ausweis (unter Vermerkung der wesentlichen Punkte, z.B. Passnummer, Nationalität etc. auf dem Beleg), übereinstimmen und dass die letzten vier Ziffern der Kreditkartennummer mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Verkaufsbeleg identisch sind.

Für Transaktionen mit einer Debitkarte ist in jedem Fall die Eingabe eines PIN-Codes durch den Karteninhaber persönlich zwingend erforderlich.

2.2.6 Verarbeitungsprobleme

Wenn das Terminal eine Transaktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausführen kann, muss der VP unverzüglich mit SPS Kontakt aufnehmen und sich an die erhaltenen Anweisungen halten.

2.2.7 Abschluss des Terminals

Der Abschluss des Terminals muss ungeachtet der vereinbarten Vergütungsperiode täglich (Eingang bei SPS vor 23.00 Uhr) vorgenommen werden. Falls der tägliche Abschluss nicht vorgenommen wird, behält sich SPS das Recht vor, Transaktionen als nicht vorschriftsgemäss im Sinne von Artikel 6.2 zu betrachten sowie höhere als im Vertrag vereinbarte Kommissionen und/oder zusätzliche Gebühren wegen verspäteter Einreichung zu verrechnen. Der Nachweis für eine fristgerechte Einreichung obliegt dem VP.

2.3 Akzeptanz mit Imprinter

Der VP kann, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6.2, jede vom Karteninhaber persönlich vorgelegte Karte mittels Imprinter akzeptieren, sofern kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) es sich nicht um eine Visa-Electron-Karte, V Pay- oder Maestro-Karte oder um eine andere Karte ohne Hochprägung handelt;
- b) sie vom legitimierten Karteninhaber persönlich unterschrieben ist;
- c) die Vorweisung innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer (vom ersten Tag des Anfangsmonats bis einschliesslich des letzten Tages des Verfallmonats) derselben erfolgt;
- d) sie von SPS nicht als gesperrte Karte signalisiert wurde;
- e) sie das Logo und das Hologramm von Visa oder von Mastercard aufweist;
- f) die ersten vier Zahlen der Kartennummer mit den vier klein gedruckten Zahlen auf der Vorderseite der Karte übereinstimmen;
- g) eine ausdrücklich vereinbarte Erlaubnis für die Akzeptanz mit Imprinter mit SPS besteht oder die Systeme des VP bzw. der SPS ausgefallen sind.

Der VP ist im Übrigen verpflichtet, darauf zu achten, dass der Karteninhaber persönlich in seiner Gegenwart den Verkaufsbeleg unterschreibt. Er hat sich

zudem zu vergewissern, dass die Unterschrift mit jener auf der Karte, im Zweifelsfall auch mit jener auf einem amtlichen Ausweis, übereinstimmt.

Als Verkaufsbelege darf der VP ausschliesslich die ihm von SPS zur Verfügung gestellten Formulare benützen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Ermächtigung durch SPS. Auf den Verkaufsbelegen und Gutschriften müssen durch den Imprinter die nachstehenden Angaben aufgedruckt sein:

- a) Kartennummer;
- b) Verfallsdatum;
- c) Name des Inhabers der Karte;
- d) Name und Ort des VP.

Die folgenden Daten müssen hingegen von Hand ausgefüllt werden:

- e) Betrag der Transaktion in der vertraglich vereinbarten Währung;
- f) Abschlussdatum;
- g) der bei Überschreitung der Anfragelimit von SPS erteilte Autorisations-Code.

Unvollständig ausgefüllte Verkaufsbelege sowie Verkaufsbelege mit von Hand auf dem Beleg eingetragenen Kartendaten lösen keinerlei Verpflichtungen von SPS aus, auch dann nicht, wenn die Transaktion durch SPS autorisiert worden ist.

Es ist in keinem Fall erlaubt, den Betrag eines vom Karteninhaber bereits unterzeichneten Verkaufsbeleges abzuändern.

Wenn der Totalbetrag für die am gleichen Tag mit der gleichen Karte getätigten Käufe die dem VP zugestandene Anfragelimit übersteigt, muss der VP von SPS einen Autorisations-Code einholen und diesen in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Verkaufsbeleg vermerken.

Der VP verpflichtet sich, den Autorisations-Code in Gegenwart des Karteninhabers zu verlangen. Ein Autorisations-Code, der erst nachträglich verlangt wird, hat keine Gültigkeit.

Bei Anfrage bzw. Erhalt des Autorisations-Codes hat sich der VP an die von SPS erhaltenen Anweisungen zu halten, die auch die Möglichkeit beinhalten, dass SPS einen geringeren als den vom VP angefragten Betrag autorisiert. Wenn es SPS verlangt, muss der VP die Identität eines Karteninhabers aufgrund eines amtlichen Ausweises überprüfen und die wesentlichen Daten auf der Rückseite der für SPS vorgesehenen Kopie des Verkaufsbeleges anbringen.

Der Betrag auf dem Verkaufsbeleg darf den autorisierten Betrag in keinem Fall überschreiten.

Die Autorisationslimite ist vertraulich und darf dem Karteninhaber nicht bekannt gegeben werden. Die Autorisationslimite kann durch SPS jederzeit neu festgesetzt werden, was dem VP unverzüglich mitgeteilt wird, diesen jedoch nicht zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

Nach vollständigem und ordnungsgemässen Ausfüllen des Verkaufsbeleges hat der VP dem Karteninhaber anlässlich des Verkaufs die für den Karteninhaber vorgesehene Kopie des Verkaufsbeleges auszuhändigen. Das Original nimmt der VP zu seinen Akten und lässt SPS die für diese vorgesehene Kopie zukommen.

Die Verkaufsbelege müssen SPS zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Zusammenfassungsbeleg (Bordereau) innerhalb von spätestens 10 Tagen nach Durchführung der Transaktion eingereicht werden, sofern SPS nicht andere Einreichungsmodalitäten festgelegt hat.

3. Spezielle Bestimmungen für das Distanzgeschäft

3.1 Arten der Abwicklung von Distanzgeschäften

Distanzzahlungen müssen elektronisch, mittels Einsatz von Terminals und/oder Softwareanwendungen durchgeführt werden.

3.2 Grundsatz

Die für Distanzzahlungen eingesetzten Terminals und/oder Softwareanwendungen müssen

- a) den jeweils gültigen/aktuellen Anforderungen der internationalen Kartenorganisationen sowie den Payment Card Industry (PCI) Data Security Standard-Bestimmungen (vgl. Ziff. 5.7 nachstehend) genügen,
- b) von SPS für Distanzzahlungen zugelassen sein,
- c) bei einer von ihr autorisierten Firma (Terminalhersteller bzw. Wiederverkäufer) bezogen werden und
- d) speziell für Distanzzahlungen initialisiert sein.

Der VP verpflichtet sich überdies, die jeweils aktuellste Version eines von SPS für die Durchführung von Distanzgeschäften zugelassenen Terminals bzw. der Softwareanwendung eines autorisierten, PCI-zertifizierten Payment Service Providers (PSP) zu benutzen. Die jeweils aktuelle Liste mit von SPS autorisierten Payment Service Providern kann jederzeit unter www.six-payment-services.com/welcome eingesehen oder bei SPS angefragt werden.

Internetzahlungen mit Visa- und Mastercard-Karten müssen gemäss den Sicherheitsstandards «Verified by Visa» und «Mastercard SecureCode» (3-D Secure) und unter Verwendung einer entsprechend zertifizierten, von einem durch die internationalen Kartenorganisationen autorisierten Hersteller bzw. Wiederverkäufer bezogenen sowie von SPS zugelassenen Softwareanwendung abgewickelt werden. Der VP verpflichtet sich, für die Durchführung von Internetzahlungen die jeweils aktuellste Version einer von SPS hierfür zugelassenen Softwareanwendung zu benutzen.

Die Durchführung von Internetzahlungen, die nicht gemäss den Sicherheitsstandards «Verified by Visa» bzw. «Mastercard SecureCode» (3-D Secure) abgewickelt werden oder die zwar diesen Sicherheitsstandard aufweisen, aber gemäss den Bestimmungen der internationalen Kartenorganisationen nicht gedeckt sind und die im Nachhinein aus irgendeinem Grund angefochten werden, haben in jedem Fall die Übernahme der Risiken und eventueller finanzieller Verluste durch den VP zur Folge. SPS behält sich zudem vor, dem VP für Transaktionen, die nicht den hier erwähnten Sicherheitsstandards entsprechen, eine separate Gebühr (Non-Secure-Zuschlag) zu verrechnen. Dies gilt auch für solche Transaktionen, die im Übrigen unter Berücksichtigung aller nachfolgend in diesen AGB beschriebenen Bedingungen durchgeführt wurden und/oder durch SPS autorisiert worden sind.

3.3 Beschaffung und Betrieb der Terminals bzw. der Softwareanwendung

Der Kauf, die Installation und die Finanzierung des/der Terminals bzw. der Softwareanwendung sowie der Betrieb derselben, einschliesslich der Kosten für allfällige Anpassungen aufgrund nachträglich geänderter Bestimmungen der internationalen Kartenorganisationen sowie der Kosten für erforderliche Zertifikate gehen zulasten des VP.

Wenn das Terminal bzw. die Softwareanwendung eine Transaktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausführen kann, muss der VP unverzüglich mit SPS Kontakt aufnehmen und sich an die erhaltenen Anweisungen halten.

3.4 Website des VP

Sofern der VP im Zusammenhang mit Distanzgeschäften eine Website betreibt, muss diese den jeweils aktuell gültigen Bestimmungen der «eCommerce/MO/TO-Weisung» der SPS entsprechen, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden AGB bildet und welche jederzeit auf www.six-payment-services.com/welcome eingesehen oder bei SPS angefragt werden kann.

Sollte der VP neben der angegebenen Haupt-Domäne (URL) weitere URLs verwenden, muss der VP der SPS eine komplette Liste aller URLs einreichen, die einzeln und in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Vertrags werden. Dabei müssen alle URLs der gleichen Gesellschaft gehören und es dürfen unter diesen URLs keine anderen als die im Akzeptanzvertrag aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen angeboten werden.

Der VP muss im Übrigen sicherstellen, dass der Karteninhaber zum Zeitpunkt der Zahlung jederzeit genaue Kenntnis davon hat, unter welcher URL er die Transaktion abwickelt und wem diese URL gehört.

3.5 Auftragsbestätigung

Nach der Transaktionsabwicklung muss der VP dem Karteninhaber eine Auftragsbestätigung zustellen, welche neben den bestellten oder bezogenen Produkten und/oder Dienstleistungen auch den Totalbetrag, den vollständigen Firmennamen des VP, dessen Adresse und Telefonnummer, die Annullierungs- und Rückgabebedingungen sowie, bei Bestellungen via Internet, auch die URL und eine E-Mail-Adresse enthalten muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der bereits erwähnten «eCommerce/MO/TO-Weisung» der SPS.

3.6 Transaktionseinlieferung und Datenübertragung

Die mittels Distanzgeschäft durchgeführten Transaktionen sind der SPS vom VP, zusammen mit allen erforderlichen, in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Daten, innerhalb von spätestens 2 Tagen einzuliefern. Bei verspäteter Einlieferung behält sich SPS das Recht vor, entsprechende Transaktionen als nicht vorschriftsgemäss im Sinne von Artikel 6.2 zu betrachten sowie höhere als im Vertrag vereinbarte Kommissionen und/oder zusätzliche Gebühren wegen verspäteter Einreichung zu verrechnen. Der Nachweis für eine fristgerechte Einreichung obliegt dem VP.

3.6.1 Einreichung mittels Verkaufsbelegen (manuelle Abwicklung)

Die Einreichung mittels Verkaufsbelegen (manuelle Abwicklung) ist nur dann zulässig, wenn das Terminal und/oder die Softwareanwendung nachweislich nicht funktioniert. In diesem Falle müssen die Verkaufsbelege SPS zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bordereau (Sammelbeleg) innerhalb von spätestens 10 Tagen nach Durchführung der Transaktionen eingereicht werden, sofern SPS nicht andere Einreichungsmodalitäten festgelegt hat. Die Verkaufsbelege müssen vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben enthalten:

- a) Kartenummer und Verfalldatum;
- b) Name und Vorname des Karteninhabers sowie, bei Firmenkarten, Name der Firma;
- c) Name und Adresse des VP;
- d) Datum der Transaktion;
- e) Autorisations-Code;
- f) Betrag der Transaktion und Währung;
- g) Vermerk «Phone Order» (bei Telefonbestellungen) bzw. «Mail Order» an der für die Unterschrift des Karteninhabers vorgesehenen Stelle.

3.6.2 Einreichung mittels Terminal oder Softwareanwendung (elektronische Abwicklung)

Bei Distanzzahlungen müssen die Transaktionsdaten mittels der dafür vorgesehenen zertifizierten und von SPS zugelassenen Softwareanwendung eines Payment Service Providers (PSP) an SPS übertragen werden, wobei die Erfassung der Karten- und Transaktionsdaten elektronisch zu erfolgen hat.

Die Transaktionen müssen folgende, vom VP in das Terminal bzw. vom VP oder dem Karteninhaber in die Softwareanwendung einzugebenden Angaben enthalten:

- a) Kartenummer und Verfalldatum;
- b) Sicherheitscode CVV2 bzw. CVC2 (entspricht den letzten drei Ziffern auf dem Unterschriftsstreifen auf der Kartenrückseite);
- c) Transaktionsbetrag und Währung.

Für die ordnungsgemässe Datenübertragung ist der VP vollumfänglich und ausschliesslich verantwortlich.

Bei einer Übermittlung über das Internet oder ein anderes offenes, durch SPS im Voraus bewilligtes Netzwerksystem ist der VP im Übrigen verpflichtet, alle Transaktionsdaten, einschliesslich der Kartendaten (wie Kartenummer, Verfallsdatum usw.), mit einer SSL-Verschlüsselung, Minimum 128 bit, zu übermitteln.

4. Autorisierung

Ohne anders lautende Bestimmung oder Vereinbarung ist der VP verpflichtet, bei der SPS für jede Kartenakzeptanz eine Autorisierung mittels eines von der SPS vorgegebenen Verfahrens einzuholen.

Die Autorisierung ist immer im Voraus einzuholen. Im Nachhinein eingeholte Autorisierungen haben keine Gültigkeit.

Der VP nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass im Autorisierungsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob die Karte nicht gesperrt ist und ob keine Limite überschritten wird. Durch eine erteilte Autorisierung erhält der VP deshalb keinen unbedingten Anspruch auf Vergütung der Transaktionen durch SPS.

Der VP muss sich ausserdem an die von SPS erhaltenen Anweisungen halten, welche insbesondere auch die Möglichkeit beinhalten, dass die Transaktion nicht oder nur für einen geringeren als den angefragten Betrag genehmigt wird. Der Transaktionsbetrag darf den autorisierten Betrag in keinem Fall übersteigen; im Falle einer Nichtgenehmigung der Autorisierung darf die Transaktion nicht durchgeführt werden.

SPS verpflichtet sich, die Autorisationsanfragen in der kürzestmöglichen Zeit zu bearbeiten, kann für eventuelle Verspätungen jedoch keinerlei Verantwortung übernehmen. Auch wenn sich die Wartezeit hinauszögern sollte, hat der VP kein Recht, die Transaktion vor der Autorisation auszuführen. Der Erhalt eines Autorisations-Codes entbindet den VP im Übrigen nicht davon, alle weiteren in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren Vereinbarungen (einschliesslich Weisungen und Merkblätter) enthaltenen Pflichten und Obliegenheiten vollumfänglich einzuhalten.

Dem VP ist es nicht gestattet, den Rechnungsbetrag mit derselben Karte auf mehrere Transaktionen aufzuteilen («Verbot des Splitting»). Ebenfalls nicht gestattet ist die Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Karten.

Die Annahme und Verarbeitung von Karten über ein manuelles bzw. telefonisches Abrechnungs-Autorisationssystem erfolgt nur in Ausnahmefällen.

5. Sicherheit/Sorgfaltspflichten des VP

5.1 Einhaltung der Vorschriften, Kontaktaufnahme im Zweifelsfall

Der VP verpflichtet sich, nur Kartenzahlungen zu akzeptieren, die den Vorschriften in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen. Der VP muss sich unverzüglich mit SPS in Verbindung setzen, wenn er die geringsten Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Karte, der Berechtigung des Einsatzes, der Rechtskonformität der Transaktion, der Identität des Karteninhabers oder bezüglich anderer Umstände der Transaktion hat. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht wird der VP gegenüber SPS im Sinne der vorliegenden Bestimmungen vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

5.2 Schutz vor Manipulationen

Der VP hat mittels angemessener und geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit der Transaktionsabwicklung direkt oder mittelbar genutzte Hardware, Software oder Passwörter weder von Angestellten noch von Dritten manipuliert oder unsachgemäss benutzt werden können, so dass keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind. Sollte der VP Kenntnis von derartigen Ereignissen erhalten, hat er unverzüglich SPS zu informieren und jegliche Transaktion zu unterlassen, bis die schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von SPS zur Wiederaufnahme von Kartenzahlungen vorliegt. Die Entwendung oder der Diebstahl eines Terminals oder die unberechtigte Verwendung von Softwareanwendungen durch Dritte ist SPS umgehend zu melden. Der VP ist verpflichtet, sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur zu schulen und auf die jeweils erforderlichen Massnahmen hinzuweisen, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu ergreifen sind.

Der VP verpflichtet sich, die jeweils aktuellen Vorschriften und Vorgaben der internationalen Kartenorganisationen sowie die Vorgaben von SPS, insbesondere auch die PCI-Weisung der SPS (vgl. Ziff. 5.7 nachstehend) jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

5.3 Platzierung der Terminals

Der VP hat seine Terminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat und bei der allenfalls erforderlichen Eingabe des PIN-Codes nicht beobachtet werden kann.

5.4 Softwareanwendungen

Der VP hat seine Softwareanwendung, einschliesslich der übrigen Infrastruktur (inkl. aller dazu gehörenden Netzwerkelemente) sowie der Datenträger oder anderen vom VP selbst betriebenen oder von Dritten bezogenen Systeme, welche Karten- und/oder Transaktionsdaten (v.a. Kartenummern, Verfalldaten sowie Karteninhaber- und/oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen und sicherzustellen, dass die vorgenannten Elemente nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen bzw. der SPS gemäss Ziff. 3.1 vorstehend zugelassen sind.

5.5 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Der VP ist verpflichtet, der SPS auf Anfrage jederzeit schriftlich mitzuteilen, welche Hardware- und/oder Softwareanwendungen er im produktiven Einsatz hat sowie welche allfälligen weiteren Drittdienstleister in die Transaktionsabwicklung eingebunden sind. Der VP ermächtigt SPS zudem, diese Informationen auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Dritten einzufordern bzw. zu verifizieren. Der VP wird der SPS jede Änderung im Zusammenhang mit Terminals oder Softwareanwendungen, insbesondere deren Ausserbetriebnahme, Ersatz oder Wechsel des Standortes frühzeitig schriftlich mitteilen.

Bei einem Zugriff durch unberechtigte Dritte oder beim Verdacht eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte verpflichtet sich der VP, SPS umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen. Der VP ermächtigt SPS in einem solchen Fall, ebenso wie bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder zu Präventions- und Kontrollzwecken, ein von den internationalen Kartenorganisationen zertifiziertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen sog. PCI-Prüfbericht zu erstellen oder selbst alle weiteren erforderlichen Abklärungen und Untersuchungen beim VP oder bei den vom VP beauftragten Drittdienstleistern durchzuführen oder durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Gegenstand einer PCI-Prüfung ist die Einhaltung aller PCI-Vorschriften (vgl. Ziff. 5.7 nachstehend) durch den VP und den von diesem beauftragten Drittdienstleistern sowie die Klärung der Frage, ob ein unberechtigter Zugriff auf die Systeme des VP oder der von diesem beigezogenen Drittdienstleister stattgefunden hat. Der VP ist verpflichtet, vollumfänglich mit der SPS, mit dem Prüfungsunternehmen oder mit weiteren von der SPS beauftragten Dritten zu kooperieren; insbesondere gewährt er den für eine umfassende und sachgerechte Überprüfung erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Informatiksystemen. Der VP verpflichtet sich, alle im Rahmen einer Überprüfung festgestellten Sicherheitsmängel innert einer von SPS gesetzten Frist vollumfänglich zu beseitigen. Die Kosten für die Erstellung des Prüfberichtes und für die Beseitigung von Sicherheitsmängeln gehen vollumfänglich zulasten des VP, sofern festgestellt wird, dass der VP die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat.

5.6 Einziehung vorgewiesener Karten

Wird eine von SPS als gesperrt erklärte Karte vorgewiesen oder liegt eine entsprechende Aufforderung seitens SPS vor, muss der VP die Karte zurückbehalten und SPS umgehend telefonisch davon in Kenntnis setzen. Für jede gesperrte und an SPS zurückgesandte zerschnittene Karte wird dem VP eine Prämie vergütet.

5.7 Datensicherheit

Die internationalen Kartenorganisationen erlassen diverse Datensicherheitsstandards. Massgebend sind insbesondere der Payment Card Industry Data Security Standard («PCI DSS») sowie der Payment Application Data Security Standard («PA DSS»). Die SPS erlässt bei Bedarf weitere Vorschriften.

Die diesbezüglichen Vorschriften sind in der separaten Weisung betreffend Einhaltung der Payment Card Industry Sicherheitsvorschriften («PCI-Weisung») aufgeführt, welche in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierender Bestandteil der vorliegenden AGB bildet und von jedem VP jederzeit vollumfänglich eingehalten werden muss. Im Übrigen verpflichtet sich der VP, sämtliche massgebenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung jederzeit und vollumfänglich einzuhalten.

5.8 Aufbewahrungspflichten

Das Original des vom Terminal ausgedruckten bzw. mittels eines Imprinters produzierten Belegs verbleibt im Präsenzgeschäft beim VP. Eine Kopie hat der VP dem Karteninhaber auszuhändigen und bei mittels Imprinter produzierten Belegen ist der SPS eine weitere Kopie inkl. Sammelbeleg zuzustellen.

Alle die Transaktion betreffenden Daten (Originale der Belege, Transaktionsdokumentation, Tagesabschlüsse) – mit Ausnahme des Sicherheitscodes CVV2 (Visa) bzw. CVC2 (Mastercard) sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten abgespeicherte «Spur 2-Kartendaten», welche unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisation abgelegt oder abgespeichert werden dürfen – sind vom VP während mindestens 18 Monaten ab Datum der entsprechenden Transaktion sicher aufzubewahren.

Auf Begehren von SPS haben der VP und/oder die von ihm für die Abwicklung von Transaktionen beauftragten Drittunternehmen Kopien der oben erwähnten Dokumente sowie allfällige weitere Informationen, welche die Transaktionen betreffen, innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer fehlenden oder unvollständigen Transaktionsdokumentation behält sich SPS das Recht vor, entsprechende Transaktionen als nicht vorschriftsgemäss im Sinne von Ziff. 6.2 zu betrachten und dem VP gemäss Ziff. 7.2 nachstehend höhere als im Vertrag vereinbarte Kommissionen und/oder zusätzliche Gebühren zu verrechnen.

6. Vergütung und Gutschriften

6.1 Vergütung des VP

SPS verpflichtet sich, dem VP unter Vorbehalt von Artikel 6.2 die übermittelten Transaktionen in der Regel innerhalb der vereinbarten Frist, abzüglich der vereinbarten Kommissionen und Gebühren sowie weiterer fälliger Forderungen der SPS gegenüber dem VP, zu vergüten. Bei Vergütungen in anderen Währungen als Schweizer Franken ist SPS berechtigt, dem VP sämtliche dadurch entstehenden Kosten (Spesen und/oder Gebühren von Dritten, z.B. Banken) zu verrechnen.

Der VP erhält eine Vergütungsanzeige in der vereinbarten Form. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss der VP schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Vergütungsanzeige bei SPS erheben, ansonsten gilt diese einschliesslich aller darin enthaltenen Angaben als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalt akzeptiert.

Der VP kann die Höhe der für ihn gültigen Leistungsentgelte (Interchange) gegenüber den Kartenanbietern bei SPS schriftlich anfragen. Grundlagen zu den Interchange-Regeln finden sich auf den Internetseiten der internationalen Kartenorganisationen (www.mastercard.com und www.visa.com).

Sämtliche im Akzeptanzvertrag, in weiteren Vereinbarungen und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vergütungen, Entgelte und Gebühren verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer. Allfällige Steuern und Abgaben, die auf die von SPS im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit dem VP zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen, gehen zulasten des VP.

6.2 Chargeback (beanstandete Transaktionen) und nicht vorschriftsgemässe oder betrügerische Transaktionen

Transaktionen, die vom VP unter Missachtung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt wurden, sind ungültig und es können daraus keinerlei Verpflichtungen zulasten von SPS abgeleitet werden. Für entsprechende Transaktionen haftet der VP vollumfänglich und ausschliesslich. SPS behält sich das Recht vor, die Vergütung nicht vorzunehmen oder zu suspendieren, wenn sich die Transaktion bereits aufgrund einer ersten Kontrolle als nicht vorschriftsgemäss erweist. Ausserdem werden alle Zahlungen unter Vorbehalt getätigt; Zahlungen von zweifelhaften Transaktionen können blockiert werden.

Bei Kartenannahmen im Präsenzgeschäft steht dem VP kein Vergütungsanspruch zu, oder eine bereits ausbezahlte Transaktion muss vom VP rückerstattet werden, wenn

- der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte beim VP zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bewiesen werden kann (z.B. No-Show-Transaktionen bei Hotelreservationen)

- oder die Karte, zwar präsent, aber innerhalb einer kurzen Zeitspanne mehrmals beim VP eingesetzt wird.

Die Präsenz der Karte beim VP gilt auch dann nicht als erwiesen, wenn

- bei Annahme einer EMV-Karte
 - die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-leser) eingelesen werden
 - das manuelle Abrechnungsverfahren gemäss Ziff. 2.3 angewendet wird
- Kartendaten manuell über die Tastatur des Terminals eingegeben werden
- Kartendaten nur handschriftlich auf dem Verkaufsbeleg erfasst werden.

Bei Kartenannahmen im Distanzgeschäft steht dem VP kein Vergütungsanspruch zu, oder eine bereits ausbezahlte Transaktion muss vom VP rückerstattet werden, wenn

- der Karteninhaber die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen bestreitet; (Kartendaten (auch Kopien von Karten), die dem VP vom Karteninhaber per E-Mail, Fax oder Post zugesandt werden, sind keine Garantie dafür, dass der Absender der wahre Karteninhaber ist und die Transaktion von diesem genehmigt wurde)
- der Karteninhaber die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurückweist
- der Karteninhaber innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf bzw. vom Bezug einer Dienstleistung zurücktritt
- die Karte bei Ausführung der Bestellung verfallen, widerrufen oder sonst wie ungültig ist
- der Karteninhaber Ansprüche gegen den VP geltend macht oder sich aus sonstigen Gründen weigert, die Forderung aus der Kreditkartentransaktion zu erfüllen
- die Transaktion missbräuchlich zustande kam, und nicht dem Standard von Verified by Visa oder Mastercard SecureCode (3-D Secure) entspricht.

Bei Kartenannahme sowohl im Präsenz- als auch im Distanzgeschäft steht dem VP kein Vergütungsanspruch zu, oder eine bereits ausbezahlte Transaktion muss vom VP rückerstattet werden, wenn

- die Transaktion keinen Autorisierungs-Code aufweist
- der Autorisierungs-Code zwar angefragt wurde, jedoch kein Code erteilt wurde
- die Transaktion zu spät zur Verarbeitung bei SPS eingereicht wurde
- im Voraus bezahlte Waren und/oder Dienstleistungen in der Folge weder vom VP noch durch einen vom VP beauftragten Dritten geliefert oder erbracht werden. Dies gilt auch, wenn der VP lediglich als Vermittler oder Agent dieser Dritten auftritt

Auf mündliches oder schriftliches Begehren – per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief – von SPS haben der VP und/oder die von ihm für die Abwicklung von Transaktionen beauftragten Drittunternehmen allfällige Informationen, welche die Transaktionen betreffen, innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Fehlende oder unvollständige Verkaufsdokumentation kann keinen Vergütungsanspruch oder die Rückforderung des Transaktionsbetrags zur Folge haben.

Alle beanstandeten Transaktionen werden dem VP mitgeteilt und von nachfolgend eingereichten Transaktionen abgezogen. Nach Erhalt der Mitteilung darf der VP keine Gutschriften mehr an den Karteninhaber ausführen. Der VP verpflichtet sich, der ersten Aufforderung von SPS zur Rückerstattung der bereits vergüteten Transaktion innerhalb von spätestens 10 Tagen nachzukommen, sofern eine Verrechnung mit nachfolgenden Transaktionen nicht möglich ist.

Chargebacks (beanstandete Transaktionen) und Credits (Gutschriften gemäss Ziff. 6.3) der gewählten Karten dürfen monatlich die folgenden

Grenzwerte nicht überschreiten: Monatlicher Gesamtbruttobetrag aus Chargeback + Credit / Bruttoumsatz pro Monat x 100 = tiefer als 1% und monatliche Gesamtanzahl aus Chargeback + Credit / Anzahl Transaktionen pro Monat x 100 = tiefer als 1%. Strafgebühren der internationalen Kartenorganisationen und zusätzliche Bearbeitungsgebühren, die eine Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte zur Folge haben, gehen vollumfänglich zulasten des VP. SPS behält sich das Recht vor, die mit dem VP abgeschlossene Vereinbarung fristlos aufzulösen, wenn die Grenzwerte überschritten werden und/oder es zu übermässig häufigen Betrugsfällen kommt.

6.3 Gutschriften an Karteninhaber

Im Falle einer Beanstandung der Ware und/oder der erbrachten Dienstleistung hat sich der VP gemäss den üblichen kaufmännischen Usancen zu verhalten.

Wird eine Ware ganz oder teilweise zurückgenommen oder nicht geliefert und/oder eine Dienstleistung aus einem beliebigen Grund nicht erbracht, nachdem die Transaktion getätigt und SPS eingereicht wurde, hat der VP umgehend auf dieselbe Karte eine Gutschrift auszustellen und SPS zu übermitteln.

Dies gilt auch in Fällen, in denen die Ware und/oder Dienstleistung nicht direkt durch den VP erbracht wird, sondern durch Dritte erfolgt, etwa wenn der VP lediglich als Vermittler oder Agent dieser Dritten auftritt.

Bei manueller Abwicklung ist hierfür ein Verkaufsbeleg mit dem gut sichtbar anzubringenden Vermerk «CREDIT» zu verwenden; im Falle einer elektronischen Abwicklung ist die Gutschrift mittels der entsprechenden Funktion des Terminals bzw. der Softwareanwendung auszuführen. Zudem hat der VP dem Karteninhaber eine entsprechende Gutschriftanzeige zukommen zu lassen.

Nach Erhalt der übermittelten Gutschrift hat SPS gegenüber dem VP den Anspruch auf Rückzahlung bzw. auf Verrechnung in der Höhe des ausbezahlten Betrages.

Es ist dem VP nicht erlaubt, die Rückerstattung an den Karteninhaber für zurückgenommene Waren oder nicht erbrachte Dienstleistungen in Bargeld oder auf andere Weise vorzunehmen. Eine Gutschrift darf zudem nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten. Mit Vornahme einer Gutschrift durch den VP ist SPS berechtigt, vom VP die Rückerstattung bzw. Verrechnung der bereits bezahlten Vergütung zu verlangen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten und Dauer

Der vom VP mit SPS abgeschlossene Akzeptanzvertrag tritt erst dann in Kraft, wenn SPS die nach ihrem Ermessen notwendigen Kontrollen erfolgreich durchgeführt und die Einhaltung allfälliger Vorschriften überprüft hat.

Der VP muss darüber hinaus, sofern vereinbart, die vertraglich vorgesehene Eintrittsgebühr bezahlt und, sollte er direkt oder indirekt über Dritte Transaktions- und/oder andere Kartendaten elektronisch speichern wollen, alle gemäss den PCI-Bestimmungen (vgl. Ziff. 5.7 vorstehend) vorgesehenen Kontrollen erfolgreich durchgeführt haben.

SPS ist zum umgehenden Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn erhebliche nachteilige Umstände über den VP bzw. dessen Inhaber bekannt werden sollten, die der SPS vor Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Akzeptanzvertrag jeweils für eine Mindestdauer von 3 Jahren ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Akzeptanzvertrag unterzeichnet wird, abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Akzeptanzvertrag automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende desjenigen Kalendermonats, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde, gekündigt wird.

Eine automatische Verlängerung des Akzeptanzvertrages um jeweils weitere 3 Jahre erfolgt auch bei jeder durch den VP veranlassten Vertragsänderung (z.B. bei einer Erweiterung um eine zusätzliche Dienstleistung der SPS); die Verlängerung beginnt diesfalls ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die Vertragsänderung in Kraft tritt und erneuert sich jeweils um weitere 3 Jahre, sofern der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende desjenigen Kalendermonats, in dem die Vertragsänderung in Kraft getreten ist, gekündigt wird.

Bestehende Verträge ohne vereinbarte Mindestdauer können von jeder Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalendermonats, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde, gekündigt werden.

Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den VP (z.B. Nichteinhaltung der Restriktionen gemäss Ziff. 1.7, Nichteinhaltung der PCI-Vorschriften gemäss Ziff. 5.7) oder sofern der VP SPS während mindestens 12 Monaten keine Transaktionen mehr übermittelt oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Insolvenz oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des VP, Eigentümerwechsel beim VP ohne Zustimmung von SPS, wiederholte Beanstandungen oder wiederholt als betrügerisch gemeldete Transaktionen beim VP, wiederholte Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen etc.) behält sich SPS das Recht vor, den Akzeptanzvertrag oder einzelne Teile desselben, einschliesslich allfälliger weiterer zum Akzeptanzvertrag gehöriger Vereinbarungen, nach billigem Ermessen ausserordentlich fristlos aufzulösen.

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand vorliegen, der SPS zu einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung des Akzeptanzvertrags berechtigen würde, ist SPS berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Verarbeitung von Transaktionen und die Bezahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts bzw. zur erfolgten Kündigung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise zu suspendieren.

Mit der Kündigung des Akzeptanzvertrages gelten allfällige zum Akzeptanzvertrag gehörige Vereinbarungen ohne anderslautende Vereinbarung ebenfalls als gekündigt.

SPS behält sich das Recht vor, die Vergütungen zugunsten des VP nach erfolgter Kündigung aus Sicherheitsgründen für einen Zeitraum von bis zu 180 Tagen nach Vertragsbeendigung zu blockieren und mit allfällig bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen der SPS gegenüber dem VP zu verrechnen.

7.2 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Akzeptanzvertrages

SPS behält sich das Recht vor, den Akzeptanzvertrag, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, allenfalls bestehende Vereinbarungen, Gebühren und Kommissionen sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem VP schriftlich oder auf eine andere geeignete Art und

Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der VP dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

Die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten ausserhalb des Gebiets der Schweiz und/oder durch VP mit Sitz im Ausland kann, sofern aufgrund zwingender gesetzlicher/regulatorischer Vorschriften in ausländischen Staaten nicht mehr erlaubt, durch SPS jederzeit modifiziert, von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder gänzlich untersagt werden.

Das Ergreifen von Massnahmen gemäss Ziff. 7.5, Anpassungen von Autorisationslimiten, Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens bzw. gestützt auf Ziff. 1.4 sowie Erlass und Änderungen von Merkblättern und Weisungen der SPS ebenso wie unwesentliche Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht als Änderungen im Sinne von dieser Bestimmung und berechtigen den VP deshalb nicht zu einer Einsprache und/oder Kündigung.

7.3 Auf den Vertragspartner zu überwälzende Kosten

SPS behält sich das Recht vor, dem VP die von diesem ad hoc verlangten Leistungen (z.B. individuelle Abfragen, individuelle IT-Aufwände etc.) sowie den der SPS durch den VP verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Mahnungen oder Bearbeitungen von nicht vorschriftsgemässen oder irregulären Transaktionen oder generell im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Pflichten (unter Vorbehalt des Ersatzes jedes weiteren der SPS aufgrund der Vertragsverletzung entstandenen Schadens gemäss Ziff. 7.4 nachstehend) in Rechnung zu stellen bzw. von allfälligen Guthaben des VP verrechnungsweise abzuziehen.

7.4 Haftung

Der VP haftet der SPS für alle Schäden, die dieser aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten durch den VP entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, dem VP allfällige Schadenersatzforderungen Dritter sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der internationalen Kartenorganisationen (z.B. wegen Verletzung der PCI-Weisung gemäss Ziff. 5.7 vorstehend oder wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 1.7 vorstehend aufgeführten Restriktionen) sowie alle weiteren, der SPS durch die nicht gehörige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen verursachten Schäden oder weitere Aufwendungen vollumfänglich weiterzubelasten. Zieht der VP allfällige Drittfirmen hinzu, haftet er für von diesen verursachte Schäden, wie wenn er sie selbst verursacht hätte.

SPS erbringt ihre Dienstleistungen mittels einer elektronischen Abrechnungs- und Autorisierungsplattform. Der VP hat keinen Anspruch auf die jederzeitige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit der betreffenden Systeme. SPS kann keinerlei Gewähr für die jederzeitige störungsfreie Verfügbarkeit und Benutzbarkeit abgeben. SPS ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach eigenem Ermessen jederzeit zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen (z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Missbrauchsgefahr etc.) angezeigt erscheint. Systemunterbrechungen werden dem VP nach Möglichkeit vorgängig in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SPS jegliche Haftung aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet SPS dem VP nicht für Schäden, die diesem oder den von diesem allenfalls beigezogenen Drittdienstleistern infolge Ausfall, Unterbrechung oder Störung der technischen Systeme und Geräte entstehen. Jede Haftung der SPS für indirekte und Folgeschäden, wie etwa entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc. ist ausgeschlossen.

SPS behält sich vor, ihre Systeme bei Bedarf jederzeit in technischer oder organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur des VP, so hat der VP diese unter Befolgung der entsprechenden Weisungen und Terminvorgaben der SPS bzw. der Terminal- und Softwarelieferanten auf eigene Kosten vorzunehmen. Der VP ist verpflichtet, von SPS bzw. Systemlieferanten oder Terminal- und Softwareherstellern insbesondere zwecks Erhöhung des Sicherheitsstandards vorgenommene und angebotene Systemergänzungen und -änderungen umgehend bzw. innert der vorgegebenen Frist zu übernehmen.

7.5 Änderung der Daten sowie der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners

Sämtliche Änderungen aller im Akzeptanzvertrag oder sonstigen Vereinbarungen gegenüber der SPS angegebenen Daten des VP sind SPS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Insbesondere Änderungen der Besitzverhältnisse und/oder der Firma und/oder der Geschäftsführung und/oder der Geschäftstätigkeit, Änderungen mit Bezug auf die angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen (Branche), Änderungen der im Zusammenhang mit Distanz- oder Internetzahlungen verwendeten Websites, Änderungen der für die Speicherung von Daten beigezogenen Dritten sowie eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VP müssen SPS umgehend mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden und es ist, sofern vorgesehen, die ausdrückliche Einwilligung der SPS abzuwarten (z.B. für die Verwendung neuer Websites).

Sofern sich die Vermögensverhältnisse des VP erheblich verschlechtern, ist SPS nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen (z.B. die Anpassung von Vergütungsfristen, der Rückbehalt von Vergütungen, das Einfordern geeigneter Sicherheiten etc.) zu ergreifen. Der VP wird über die ergriffenen Massnahmen informiert.

Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse des VP (z.B. Verkauf der Firma), ist der VP verpflichtet, den Akzeptanzvertrag und sämtliche allfällige weitere damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, so dass der Rechtsnachfolger sämtliche Pflichten aus der Vereinbarung einhalten kann. SPS ist berechtigt, diese Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder den Abschluss eines neuen Vertrages anzuordnen. Solange SPS über eine allfällige Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen VP leisten.

Die Haftung für Schäden, die durch das Unterlassen solcher Meldungen entstehen, geht in jedem Fall vollumfänglich zulasten des VP.

7.6 Logos und Reklamematerial

Der VP verpflichtet sich zur korrekten, vertragskonformen Verwendung der Kartenlogos und anderer rechtlich geschützter Zeichen sowie des ihm von SPS zur Verfügung gestellten Reklamematerials.

7.7 Datenschutz

7.7.1 Zweck und Inhalt

Das Präsenz- und Distanzgeschäft funktioniert nur dank einem globalen System mit vielen Akteuren. Über dieses System werden Informationen der am Zahlungssystem beteiligten Parteien ausgetauscht. Grundbedingung für das Bestehen dieses weltweiten Services ist dabei das Vertrauen. Es ist deshalb Aufgabe aller Beteiligten, alles zu unternehmen, damit dieses System nicht durch unsichere oder illegale Transaktionen an Vertrauen verliert. Der internationale Datenaustausch birgt auch Risiken. Der VP ist sich dessen bewusst.

SPS wird zur Abwicklung der Transaktionen und zur Gewährleistung der Sicherheit und Legalität sämtlicher Transaktionen Daten des VP bearbeiten. Dies macht SPS selber oder beauftragt dafür im In- und Ausland Dritte.

Der VP bestätigt die Richtigkeit aller seiner gegenüber SPS gemachten Angaben. Der VP versteht, warum diese Daten bearbeitet werden müssen und ist damit einverstanden.

Genauere Angaben über die Datenbearbeitung können jederzeit beim Kundendienst der SPS angefragt oder im Internet unter www.six-payment-services.com/welcome abgerufen werden.

7.7.2 Datenbearbeitung durch Dritte

Die SPS wird bei Dritten oder im Internet und allgemein zugänglichen Informationsquellen Auskünfte über den VP einholen, wie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden (z.B. Betreibungs- und Steuerämter), Wirtschaftsauskunfteien, von den internationalen Kartenorganisationen vorgesehenen oder vorgeschriebenen Stellen, vormaligen Kartenakzeptanzunternehmen (Acquirer) des VP, Drittunternehmen (Currency Choice-Partnerunternehmen, Payment Service Provider, Terminalhersteller/ Terminal- und Softwarelieferanten, Webhosting-Provider und Domainregistrationsstellen betreffend die jeweiligen Webshops und URL des VP, Zertifizierungsstellen für PCI DSS) und anderen Gesellschaften der SPS Gruppe. Der VP entbindet diese Dritten vom Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.

Im Rahmen der Abwicklung der Transaktionen wird die SPS auch Daten des VP an Dritte übermitteln, z.B. an Payment Service Provider.

Der VP ermächtigt SPS, Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und diese Daten hierfür auch ins Ausland weiterzuleiten.

Bei einer Weitergabe von Daten im In- und Ausland wird SPS alles unternehmen, um eine sorgfältige Datenbearbeitung durch die Dritten sicherzustellen.

7.7.3 Risiko und Sicherheit

Der VP ermächtigt SPS ausdrücklich, die im Zusammenhang mit dem Akzeptanzvertrag stehenden Daten des VP zur Beurteilung von geschäftsrelevanten Abwicklungs-, Kredit- und Marktrisiken zu bearbeiten und zu diesen Zwecken Risikoprofile zu erstellen oder erstellen zu lassen, welche

sofern erforderlich, den am System beteiligten Akteuren, wie insbesondere internationalen Kartenorganisationen, offengelegt werden.

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Die Datenschutzrichtlinien der internationalen Kartenorganisationen können im Internet abgerufen werden (www.mastercard.com und www.visa.com).

Der VP und SPS können sich, wo dies von SPS vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS, Internet) bedienen.

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass das Internet/E-Mail ein offenes und für jedermann zugängliches Medium ist.

Entsprechend kann SPS die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet/E-Mail nicht gewährleisten.

Der VP erklärt sich im Weiteren damit einverstanden, dass die SPS ermächtigt, aber nicht verpflichtet ist, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken

Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

7.7.4 Marketing

SPS ist weiter ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Akzeptanzvertrag stehenden Daten des VP zu Marketingzwecken auszuwerten und zu diesem Zweck Kunden- und Präferenzprofile zu erstellen, um Produkte und Dienstleistungen, an denen der VP interessiert sein könnte, zu entwickeln oder zu evaluieren und dem VP solche Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten) allenfalls anzubieten bzw. ihm Informationen darüber zuzustellen (z.B. E-Mail, Post, SMS); der VP kann diese Ermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

Der VP erklärt sich auch damit einverstanden, dass SPS seinen Firmennamen und die entsprechende Adresse für Publikationen und Mitteilungen, die seine Tätigkeit als VP mit SPS in Verbindung bringen, bekannt geben kann.

7.8 Online-Services

Die SPS stellt dem VP diverse via Internet zugängliche Dienstleistungen (nachstehend «Online-Services» genannt) zur Verfügung, insbesondere SPSSAccess, myTransactions, mySmartShop sowie weitere jeweils verfügbare Dienstleistungen.

Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der VP mit den jeweils für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der VP auch die weiteren ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachten spezifischen Bestimmungen zu akzeptieren.

7.9 Weisungsrecht

Der VP ist verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen der SPS sowie der Terminal-, Software- und Systemlieferanten oder der internationalen Kartenorganisationen jederzeit vollumfänglich zu beachten.

7.10 Abtretung und Verrechnung

Jede Abtretung von Ansprüchen des VP gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SPS zulässig. Forderungen des VP gegenüber SPS können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SPS verrechnet werden.

7.11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder infolge künftiger Gesetzesbestimmungen ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

7.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem VP und SPS untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für VP mit Wohnsitz/Sitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano oder Zürich. SPS hat indessen auch das Recht, den VP beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version 06/2018

Integrationsvereinbarung für die Anwendung der Dienstleistung Currency Choice

1. Grundlagen und Einleitung

1.1 Zweck der Vereinbarung

SIX Payment Services AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich (nachstehend «SPS»), bietet in Zusammenarbeit mit der Global Blue Currency Choice Schweiz AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brütisellen (nachfolgend «GBCC»), allen Personen, die Inhaber einer in einer anderen Währung als Schweizer Franken ausgestellten Visa- und/oder Visa-Electron- und/oder Mastercard- und/oder Maestro-Karte (nachstehend Karten) sind, die Möglichkeit, Waren und/oder Dienstleistungen in der Schweiz mit Karten in derjenigen Währung zu bezahlen, in der die jeweilige Karte ausgestellt ist (nachfolgend Bezugswährung). Diese Dienstleistung wird nachstehend Currency Choice-Dienstleistung genannt. Mit der Unterzeichnung dieser Integrationsvereinbarung ist der Vertragspartner (nachfolgend VP), der mit der SPS bereits einen Vertrag für die Akzeptanz von Karten rechtsgültig abgeschlossen hat (nachfolgend Akzeptanzvertrag), berechtigt, dem Inhaber einer in einer ausländischen Währung ausgestellten Karte die Möglichkeit und die Wahl zu geben, den Preis von Waren und/oder Dienstleistungen mit den Karten in der Bezugswährung zu bezahlen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz von Visa- und/oder Visa-Electron- und/oder Mastercard- und/oder Maestro-Karten (nachstehend AGB genannt), die der VP mit der Unterschrift des Akzeptanzvertrages bereits akzeptiert hat, werden für die Currency Choice-Dienstleistung durch die Bestimmungen dieser Integrationsvereinbarung ergänzt. Die jeweils zur Wahl stehenden ausländischen Bezugswährungen werden dem VP durch die GBCC zur Verfügung gestellt und mitgeteilt.

1.2 Erforderliche Bewilligungen und Lizenzen

Jede Partei dieser Integrationsvereinbarung gewährleistet den anderen Parteien, dass sie alle für den Abschluss dieser Integrationsvereinbarung und für die ordnungsgemässe Erfüllung aller Verpflichtungen, die aus derselben resultieren, die notwendigen Bewilligungen, Genehmigungen und Einwilligungen besitzt. Die GBCC, die die Currency Choice-Dienstleistung zur Verfügung stellt, besitzt alle hierfür notwendigen Lizenzen und Kompetenzen und ist ausschliesslich für die Betreuung der Currency Choice-Dienstleistung verantwortlich. Die GBCC besitzt insbesondere die notwendige Lizenz, um die Currency Choice-Dienstleistung auf den dafür von dem VP eingesetzten Terminals erbringen zu können.

1.3 Unterstützungspflicht

Während der Vertragsdauer sind die Parteien verpflichtet, sich in der Erbringung der Dienstleistung, die diesem Vertrag untersteht, gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere sind die GBCC und der VP verpflichtet, SPS jede Unterstützung zukommen zu lassen, die im Rahmen dieser Vereinbarung, namentlich deren Erfüllung, als notwendig betrachtet werden kann.

2. Betrieb der Currency Choice-Dienstleistungen

2.1 Computersysteme

Der VP ist angehalten, auf eigene Kosten ein Currency Choice-fähiges Terminal (nachfolgend Terminal) in seinen Geschäftslokalitäten zu installieren bzw. die vorhandenen Terminals dementsprechend aufrüsten zu lassen. Alle Terminals müssen von einer durch SPS zugelassenen Firma geliefert bzw. aufgerüstet werden. Jegliche Haftung der SPS im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Änderung und/oder Installation von Terminals ist hiermit ausgeschlossen. SPS wird, soweit für die Funktionsfähigkeit der Currency Choice-Dienstleistung notwendig, vor Abwicklung der ersten auf die Currency Choice-Dienstleistung gestützte Transaktion (nachstehend Currency Choice-Transaktion genannt) sicherstellen, dass ihre EDV-Systeme

me durch Schnittstellen mit der GBCC und mit dem Terminal bei dem VP verbunden sind. Hierbei unterstützen die GBCC und der VP SPS in allen technischen Angelegenheiten sowie bei eventuellen EDV-Systemtests. Die Schnittstellen zwischen SPS und dem Terminal, sowie das Terminal selbst, müssen von SPS zertifiziert sein. Darüber hinaus obliegt es SPS, sicherzustellen, dass ihre Schnittstellen mit den Zahlungssystemen von Visa, Mastercard und Maestro (nachstehend Zahlungssysteme genannt) kompatibel sind, um den Datentransfer mit den Zahlungssystemen bzw. der GBCC zu garantieren.

2.2 Aus- und Weiterbildungspflicht

Die GBCC wird für eine rechtzeitige und dem allgemeinen Standard genügende Aus- und Fortbildung der Anwender der Currency Choice-Dienstleistungs-Software, namentlich des VPs und seiner Mitarbeiter, sorgen. Der VP verpflichtet sich ausserdem, seine Mitarbeiter über die Currency Choice-Dienstleistung zu informieren, sie durch die GBCC für die Anwendung der Currency Choice-Dienstleistung ausbilden zu lassen und somit eine vereinbarungskonforme und korrekte Geschäftsabwicklung sicherzustellen.

2.3 Werbung

Der VP ist verpflichtet, für die DCC-Dienstleistung bei seinen Kunden sorgfältig und gewissenhaft zu werben und sicherzustellen, dass sich sein Personal und seine Angestellten an die ihm von der GBCC empfohlenen Verhaltens- und Anwendungsregeln hält.

2.4 Währungsumrechnungskurs

Der Währungsumrechnungskurs wird durch die GBCC festgelegt und dem VP durch das Terminal transaktionsbezogen angezeigt. An Sonn- und öffentlichen Feiertagen, sowie bei eventuell fehlender Verfügbarkeit des aktuellen Währungsumrechnungskurses, ist der Währungsumrechnungskurs des letzten vorangegangenen Arbeitstages massgebend.

2.5 Abwicklung

Der VP ist verpflichtet, bei der Abwicklung jeder Currency Choice-Transaktion ausschliesslich ein Currency Choice-fähiges Terminal zu benutzen. Vorbehaltlich der geltenden Regelungen von Visa International und/oder Visa Europe, Mastercard International sowie Maestro werden sämtliche Transaktionen wie folgt abgewickelt:

- a) Wenn eine in einer anderen Währung als Schweizer Franken ausgestellte Karte beim VP für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird, erhält das Terminal seitens der GBCC den anwendbaren Umrechnungskurs in der Bezugswährung, sofern diese vorhanden ist. Falls der Kunde einwilligt, in der ausländischen Bezugswährung zu bezahlen, und mit dem Währungsumrechnungskurs einverstanden ist, wird die Autorisationsanfrage in der gewählten Bezugswährung an SPS gesendet. Am Ende jeden Tages muss der VP per Terminal einen Tagesabschluss durchführen, der die Detailinformationen aller Kreditkartentransaktionen, einschliesslich der Currency Choice-Transaktionen, beinhaltet. Der VP ist verpflichtet, das Terminal so zu konfigurieren, dass täglich ein automatisierter Tagesabschluss vom Terminal veranlasst wird.
- b) SPS leitet die relevanten Currency Choice-Transaktionsinformationen laut den entsprechend geltenden Regelungen an die Zahlungssysteme weiter.

- c) Der Betrag der vorschriftsgemäss durchgeführten Currency Choice-Transaktionen in Schweizer Franken wird dem VP nach den im Akzeptanzvertrag zwischen SPS und dem VP bereits vereinbarten Konditionen und Bestimmungen durch SPS in Schweizer Franken vergütet.
- d) SPS ist verantwortlich für die Verarbeitung sämtlicher Transaktionen. Die GBCC garantiert, aktualisierte Währungsumrechnungskurse für die Currency Choice-Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

2.6 Rückerstattungen

Nicht vorschriftsgemässe, ungültige oder beanstandete Transaktionen, die SPS als rechtskräftig erachtet (nachstehend Rückerstattungen), werden dem VP belastet. Der VP verpflichtet sich, den entsprechenden Betrag auf erste Aufforderung innerhalb von 10 Tagen zurückzuerstatten. SPS behält sich das Recht vor, eventuelle Forderungen dem VP gegenüber auszugleichen, indem der Betrag von den nachfolgend eingereichten Transaktionen abgezogen wird. Ausgleichungen und Rückerstattungen zwischen SPS und dem VP erfolgen in Schweizer Franken. Auf Begehren von SPS muss der VP Fotokopien, Originale sowie andere Belege, die die Currency Choice-Transaktionen betreffen, innerhalb von 10 Tagen der SPS zur Verfügung stellen. Auf Anfrage der GBCC ist der VP weiterhin gehalten, die GBCC zu unterstützen und die zur Durchführung von Rückerstattungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.7 Gutschriften

Der VP ist verpflichtet, der GBCC sämtliche Gutschriften anzuzeigen, die Currency Choice-Transaktionen in Schweizer Franken betreffen.

2.8 Rückvergütung seitens der GBCC

Die GBCC bezahlt dem VP eine Currency Choice-Rückvergütung. Die Rückvergütung wird auf der Basis des Betrages in Schweizer Franken von denjenigen Transaktionen berechnet, für die die Karteninhaber die Currency Choice-Dienstleistung in Anspruch genommen haben (abzüglich sämtlicher Rückerstattungen und Gutschriften an Karteninhaber). Die Höhe der Currency Choice-Rückvergütung und die Abrechnungsmodalitäten sind vertraglich vereinbart. Die GBCC stellt dem VP eine Currency Choice-Rückvergütungsabrechnung in Form einer Zahlungsbestätigung zur Verfügung, die sämtliche Rückvergütungsbeträge sowie eine Zusammenfassung der Currency Choice-Transaktionen beinhaltet. Diese Currency Choice-Rückvergütungsabrechnung ist für den VP verbindlich, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt.

3. Beginn, Dauer und Auflösung der Integrationsvereinbarung

3.1 Beginn und Dauer

Diese Integrationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle drei Parteien in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Vertragsgebiet

Die Ausübung bzw. die Inanspruchnahme der Currency Choice-Dienstleistung im Rahmen dieser Integrationsvereinbarung ist auf die Schweiz und auf das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

3.3 Auflösung

Die vorliegende Integrationsvereinbarung

- a) kann jederzeit von jeder Partei, mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Parteien und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines Monats, gekündigt werden;
- b) kann von einer der Parteien unverzüglich und schriftlich aufgelöst werden, wenn eine andere Partei zahlungsunfähig ist, in Konkurs gerät oder freiwillig aufgelöst und liquidiert wird;
- c) kann im Falle einer wesentlichen, behebbaren Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Integrationsvereinbarung, durch eine der Parteien, die durch schriftliche Aufforderung zur Behebung der Verletzung angehalten worden ist und diese nicht innerhalb von 30 Tagen behoben hat, durch eine Partei, die keine derartige Vertragsverletzung begangen hat, frühestens 90 Tage nach der Vertragsverletzung und unter Einhaltung einer 30-tägigen vorangehenden Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Unter wesentlicher Verletzung einer Bestimmung dieser Integrationsvereinbarung versteht man jede Verletzung, bei der von der kündigenden Partei in Treu und Glauben nicht erwartet werden kann, diese Integrationsvereinbarung weiterzuführen, und/oder bei der seitens der kündigenden Partei die Erfüllung dieser Integrationsvereinbarung objektiv unzumutbar ist;
- d) wird unverzüglich automatisch beendet, wenn die GBCC und/oder SPS das «Multicurrency Credit Card Facility Bilateral Agreement for Switzerland» beendet haben;
- e) wird unverzüglich automatisch beendet, wenn der Akzeptanzvertrag zwischen SPS und dem VP beendet wird und/oder wenn der VP seine Geschäftstätigkeit aufgibt und/oder sie auf einen Dritten überträgt. Die Kündigung bzw. Beendigung dieser Integrationsvereinbarung erfolgt stets mit Wirkung für alle drei Parteien.

4. Haftung

SPS und/oder die GBCC ist dem VP gegenüber, soweit dies rechtlich zulässig ist, von jeglicher Haftung für direkten und indirekten Schaden, aus oder in Verbindung mit der Anwendung und Benutzung der Currency Choice-Dienstleistung, sowie für die Rückgewinnung nicht gespeicherter Daten befreit. SPS und/oder der GBCC ist dem VP gegenüber für entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, zusätzliche Ausgaben und Verlust von Goodwill oder irgendeinen anderen direkten oder indirekten Schaden nicht haftbar, auch wenn ein solcher Schaden vernünftigerweise vorhersehbar war. SPS ist insbesondere dem VP gegenüber in keiner Weise für Ansprüche, Gebühren, Kosten, Schadensersatzforderungen, Zinsen, Verluste, Bussen, Steuern und Aufwendungen, welcher Natur auch immer, haftbar, die gegen den VP geltend gemacht bzw. durch diesen erlitten werden. Solche Ansprüche, Gebühren, Kosten, Schadensersatzforderungen, Zinsen, Verluste, Bussen, Steuern und Aufwendungen können beispielsweise direkt oder indirekt als Folgen von – oder im Zusammenhang mit – einer Unterbrechung, einem Herunterfahren der Systeme, einem Systemmangel oder -absturz oder als Fehler von den Terminals, den Kassen, den computergestützten Kassensystemen oder dem Computersystem von SPS entstehen. SPS ist für Beträge, die die GBCC dem VP schuldet, weder haftbar noch verantwortlich. SPS trägt für die durch die GBCC verübten Verletzungen der vorliegenden Integrationsvereinbarung keine Verantwortung. Die GBCC ist laut dieser Integrationsvereinbarung insbesondere nicht haftbar für Mängel, die zurückzuführen sind auf

- a) Ergänzungen, Veränderungen oder fehlerhafte Handhabung der Software der Currency Choice-Dienstleistung durch den VP oder SPS;

- b) andere Software, Hardware und/oder andere Netzwerke, die nicht von der GBCC geliefert oder überprüft wurden und sich auf die Currency Choice-Dienstleistung auswirken;
- c) Bedienungsfehler im Rahmen der Benützung der Currency Choice-Dienstleistung durch den VP und/oder seine Mitarbeiter, den Karteninhaber oder irgendeinen Dritten;
- d) Mängel an der Currency Choice-Dienstleistung, die weder direkt noch indirekt von der GBCC hervorgerufen wurden, wie das nicht auf die GBCC zurückzuführende Herunterfahren des Systems oder andere Handlungen oder Vorfälle, die sich vollumfänglich ausserhalb der Kontrolle und des Einflussbereiches der GBCC befinden. Die GBCC ist für Beträge, die SPS dem VP schuldet, nicht haftbar.

5. Änderung der Integrationsvereinbarung

SPS und die GBCC behalten sich das Recht vor, die vorliegende Integrationsvereinbarung für die Anwendung der Currency Choice-Dienstleistung jederzeit gemeinsam abzuändern. Solche Änderungen werden dem VP schriftlich oder durch ein anderes geeignetes Mittel durch SPS bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, sofern vom VP nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum schriftlich Einsprache dagegen erhoben wird.

6. Übrige Bestimmungen

6.1 Geheimhaltungspflicht

Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der vorliegenden Integrationsvereinbarung mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen sowie Informationen, die geschäftliche Angelegenheiten und persönliche Informationen der Kunden der anderen Parteien betreffen und von denen sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen Kenntnis bekommen haben, geheim zu halten und die zu diesem Zweck geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Dies gilt nicht für Informationen,

- i. die bereits öffentlich bekannt waren, bevor eine Partei sie erhalten hat und dies mittels Urkunde nachweisen kann;
- ii. die im Verlaufe der Abwicklung der Vereinbarung rechtmässig öffentlich bekannt wurden, und die Partei dies mittels Urkunde nachweisen kann;
- iii. die vorgängig selbstständig entwickelt wurden, ohne dass die Partei Zugang zu den offen gelegten und/oder erlangten Informationen hatte, und dies mittels Urkunde nachweisen kann;
- iv. für die die Partei ein vorhergehendes, ausdrückliches und schriftliches Einverständnis aller anderen Parteien erhalten hat;
- v. für die eine Partei durch zwingende Anordnung vonseiten einer Schweizer Gerichtsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Behörde zur Offenlegung gezwungen wird. In einem solchen Fall informiert die GBCC bzw. der VP SPS sofort nach Erhalt der Aufforderung, sofern dies durch die anordnende Behörde nicht untersagt wird.

6.2 Konkurrenzverbot

Der VP darf für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung keine Currency Choice-Dienstleistungen oder ähnliche Dienstleistungen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein mit/von Dritten betreiben, anbieten oder benützen.

6.3 Teilweise Ungültigkeit

Falls einer oder mehrere in dieser Integrationsvereinbarung definierten Artikel von einem für diese Integrationsvereinbarung zuständigen Gericht als ungültig oder nicht einklagbar erklärt werden, hat dies in keiner Weise Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die anderen Artikel, die ihre volle Wirksamkeit behalten. Die Parteien kommen hiermit überein, in einem solchen Falle die ungültige oder nicht einklagbare Bestimmung durch eine gültige oder einklagbare Bestimmung, die im höchstmöglichen Ausmass den wirtschaftlichen, juristischen und kommerziellen Absichten der ungültigen oder nicht einklagbaren Bestimmung entsprechen soll, zu ersetzen.

6.4 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien sind sich durch die vorliegende Integrationsvereinbarung einig, keine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung, insbesondere keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR, einzugehen und eingehen zu wollen. Ohne vorausgehende ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis der anderen Parteien hat keine Partei die Befugnis, im Namen und/oder auf Rechnung der anderen Parteien Verträge irgendwelcher Natur abzuschliessen und/oder Verpflichtungen irgendeiner Art einzugehen. Unter Vorbehalt anders lautender, ausdrücklicher Bestimmungen in dieser Integrationsvereinbarung ist keine der Parteien für Handlungen, Unterlassungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen, die eine oder beide Parteien eingegangen sind, der anderen gegenüber verantwortlich.

6.5 Übertragung der Vereinbarung oder einzelner Rechte

Diese Vereinbarung, sowie einzelne Rechte und/oder Pflichten aus derselben, dürfen nur nach vorgängiger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung aller Parteien zum Teil oder im Ganzen auf Dritte übertragen werden.

6.6 Vorrang des Akzeptanzvertrages

Diese Integrationsvereinbarung ist integrierender und ergänzender Bestandteil des durch SPS und den Händler abgeschlossenen Akzeptanzvertrages für Visa und/oder Visa-Electron- und/oder Mastercard- und/oder Maestro-Karten in Bezug auf Currency Choice-Transaktionen und die Currency Choice-Dienstleistung. Rechte und Pflichten des VPs und der SPS, die durch den Akzeptanzvertrag derselben Parteien festgelegt sind, werden durch die in dieser Integrationsvereinbarung festgehaltenen Bestimmungen nicht berührt.

7. Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, namentlich diese Integrationsvereinbarung, unterstehen schweizerischem Recht. VP mit ausländischem Wohnsitz haben Lugano (Schweiz) als Spezialdomizil zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem vorliegenden Vertrag zu bezeichnen, sodass damit ein Betreuungsort in Lugano begründet ist. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano (Schweiz).

Version 01/2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Terminalkauf und Serviceabonnement

A Terminalkauf

1. Vertragsgegenstand

SIX Payment Services AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich (nachstehend «SPS») verkauft dem Vertragspartner (nachstehend «VP» genannt) die im Kaufvertrag aufgeführten Terminals und Zubehörteile. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Vor dem Zustandekommen eines Vertrags mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und getroffene Vereinbarungen sind nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Allfällige Installationsleistungen, spezielle Softwareentwicklungen oder Schulungsleistungen werden von SPS auf der Grundlage separat abzuschliessender Verträge und gegen separate Vergütung erbracht.

2. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer. Es gelten die in den Vertragsunterlagen vereinbarten Preise bzw. die in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ab Haustür der SPS, ohne Installation oder Inbetriebnahme beim Kunden. Lieferkosten, Aufschaltung und Funktionsprüfung werden separat verrechnet. Verpackung, Versandart und Versandweg werden von SPS bestimmt, sofern nicht besondere Anforderungen des VP vertraglich vereinbart worden sind.

SPS bemüht sich, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, kann diese jedoch nicht garantieren. Bei Lieferverzögerung informiert SPS den VP umgehend. Der VP ist verpflichtet, die gelieferte Ware anzunehmen. Sofern die Zustellung aus Gründen, die beim VP liegen, nicht möglich ist und wiederholt werden muss, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten des VP.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Versand der Ware an den VP. SPS ist berechtigt, eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der VP ohne Mahnung in Verzug.

3. Verzug

Gerät der VP mit der Annahme der Ware oder mit der Bezahlung derselben in Verzug, kann SPS auf der Erfüllung des Vertrages beharren und den VP auf Schadenersatz wegen Verspätung belangen und Verzugszins von 5% p.a. geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten und vom VP die Rückgabe der Ware und eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 400.– einfordern sowie bereits erbrachte Leistungen nach effektivem Aufwand in Rechnung stellen.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an der gekauften Ware geht mit dem Absenden derselben durch SPS auf den VP über. Verzögert sich durch Verschulden des VP der Versand der Ware, so geht die Gefahr an der zu liefernden Ware ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft auf den VP über.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von SPS. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises darf der VP die Ware weder veräussern noch sonst wie auf Dritte übertragen oder verpfänden. SPS ist berechtigt, den Eigentums-

vorbehalt zu Lasten des VP im zuständigen behördlichen Register eintragen zu lassen und/oder den Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten des VP über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware ohne weiteres auf den VP über.

6. Garantie

Mängel wegen Material- oder Fabrikationsfehlern, die innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung auftreten, hat der VP der SPS innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Mangelhafte Waren werden nach Ermessen von SPS nachgebessert oder ersetzt, unter Ausschluss von Ansprüchen des VP wegen indirekten und Folgeschäden, wie etwa entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverlust etc. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SPS über und sind der SPS auf Verlangen zurückzusenden bzw. auszuhandigen. Für Mängel aus fehlerhafter Installation, unsachgemässer Bedienung oder wenn die Geräte geöffnet oder anderweitig manipuliert wurden bestehen keinerlei Garantieansprüche.

Verbrauchsteile, wozu insbesondere auch Geräteakkus gehören, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Der VP hat keinen Anspruch auf Behebung der Mängel am Standort der Geräte, es sei denn, dies ist im betreffenden Serviceabonnement ausdrücklich so vereinbart. Die Kosten für den Versand der mangelhaften Geräte an SPS trägt der VP, wobei das Risiko von Beschädigung oder Verlust auf dem Transportweg beim VP liegt.

7. Schutzrechte

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass die Gerätesoftware urheberrechtlich geschützt ist und nur zum vertrags- und bestimmungsgemässen Gebrauch des Terminals verwendet werden darf. Jeder Eingriff in die Gerätesoftware und jedes Kopieren der Software ist untersagt.

B Serviceabonnement

8. Obligatorisches Serviceabonnement

Für die Inbetriebnahme und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Terminals von SPS ist ein Serviceabonnement obligatorisch. Das für den Terminalbetrieb obligatorische Serviceabonnement umfasst je nach abgeschlossenem Vertrag Aufschaltkoordination, Mutationen, telefonische Beratung, Terminalsteuerung, Überwachung des Datenverkehrs, Software-Updates per Fernwartung, Hardwarewartung, Vor-Ort-Support etc.

Der VP nimmt zur Kenntnis, dass das betreffende Terminal ohne Serviceabonnement nicht in Betrieb genommen werden kann bzw. dass der Betrieb des Terminals bei nachträglichem Wegfallen des Serviceabonnements (etwa bei Nichtbezahlen der zukünftigen Abonnementsgebühren oder bei Kündigung des Serviceabonnements) nachträglich eingestellt wird. Eine erneute Inbetriebnahme ist nur möglich, wenn das erforderliche Serviceabonnement vereinbart und vom VP bezahlt ist.

9. SIM-Karte

Die Beschaffung einer SIM-Karte für den Betrieb von GPRS-Terminals liegt in der Verantwortung des VP. Der VP hat keinen Anspruch darauf, von SPS eine SIM-Karte beziehen zu können.

Wird die SIM-Karte von SPS zur Verfügung gestellt, ist deren Verwendung durch den VP an den Bestand eines Serviceabonnements geknüpft. SPS

übernimmt keine Haftung bei Störungen oder Defekten der SIM-Karte oder bei ungenügender oder fehlender Netzabdeckung oder bei Roaming. Dem VP ist es unbenommen, die SIM-Karte bei einem Mobilfunknetzbetreiber seiner Wahl zu beziehen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mobilfunknetzbetreibers.

Eine von SPS zur Verfügung gestellte SIM-Karte darf ausschliesslich zusammen mit dem dafür vorgesehenen Terminal verwendet werden. SPS hat das Recht, die SIM-Karte bei Missbrauch oder bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsrückstand ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren bzw. zu sperren. Für die Reaktivierung bzw. Entsperrung einer SIM-Karte verrechnet SPS dem VP CHF 50.–. Der VP haftet überdies für den durch Missbrauch entstandenen Schaden. Aus geschäftstechnischen Überlegungen und unter angemessener Vorankündigung kann SPS die SIM-Karte jederzeit vom VP zurückfordern oder deaktivieren. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des VP ist SPS zudem jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, einzelne Services, namentlich Roaming, zu deaktivieren.

10. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Kosten für das Serviceabonnement werden jeweils vor Ablauf der Abonnementsfrist jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. SPS behält sich vor, die Preise unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit anzupassen.

Support- und Wartungsleistungen, die nicht durch ein Serviceabonnement gedeckt sind, werden dem VP gemäss aktueller Preisliste nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.– sowie Verzugszinsen von 5% p.a. fällig. Ausserdem behält sich SPS vor, das betroffene Terminal ausser Betrieb zu setzen und/oder das Serviceabonnement ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen.

11. Haftung

SPS haftet dem VP für schuldhaft verursachte direkte Schäden bis maximal zur Höhe des vom VP jährlich zu bezahlenden Preis für das Serviceabonnement. Jede weitere Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverlust etc. ist ausgeschlossen.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Der Serviceabonnementsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. SPS behält sich vor, das Serviceabonnement vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der VP die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Präsenz- und Distanzgeschäfte mit Kredit- und Debitkarten nicht einhält. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

C Schlussbestimmungen

13. Mutationen

Der VP ist verpflichtet, der SPS allfällige Mutationen mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere ein Wechsel des Kartenakzeptanzunternehmens (Acquirer), die Änderung der Rechtsform des VP sowie ein Namenswechsel oder Standortwechsel des VP bzw. der in Betrieb stehenden Terminals.

SPS stellt dem VP den ihr durch solche Mutationen entstehenden Aufwand separat in Rechnung.

14. Vertragsänderungen

SPS behält sich das Recht vor, diesen Vertrag sowie seine Bestandteile jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden dem VP schriftlich oder auf andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der VP dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

15. Übertragung/Abtretung

Eine Übertragung des Serviceabonnements oder die Abtretung einzelner Pflichten und Rechte daraus auf Dritte ist dem VP nicht gestattet.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem VP und SPS untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für VP mit Wohnsitz/Sitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano oder Zürich. SPS hat indessen auch das Recht, den VP beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version 01/2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Zahlterminals

1. Vertragsgegenstand

Die Miete von Zahlterminals bzw. die Inanspruchnahme von Paket-Lösungen setzt den Abschluss bzw. den Bestand eines gültigen Akzeptanzvertrages des Vertragspartners (nachstehend «VP» genannt) mit SIX Payment Services AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich (nachstehend «SPS») voraus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Mietgebühren sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig und werden automatisch von dem gemäss Akzeptanzvertrag aus dem Kartenumsatz bestehenden Guthaben (Vergütungsanspruch) in Abzug gebracht. Ist eine solche Verrechnung mangels ausreichendem Guthaben nicht möglich, stellt SPS dem VP die Mietgebühren separat in Rechnung.

3. Inbegriffene Leistungen

Im Mietpreis sind unter anderem folgende Leistungen inbegriffen:

- Systemmanagement: Betrieb des Zahlterminals und dessen System.
- Kostenlose Hotline: Dreisprachiger Telefonsupport rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.
- Aktualisierung der Zahlterminal-Software: Regelmässige Aktualisierung der ep2-Software via Fernwartung.
- Terminal-Austausch: Kostenloser Austausch eines defekten Zahlterminals mittels Postversand.

4. Sorgfältige Behandlung

Der VP darf die Zahlterminals lediglich zum vertraglich vereinbarten Zweck und ausschliesslich für sich selber nutzen. Die Mietsache ist mit angemessener Sorgfalt zu gebrauchen, regelmässig zu reinigen und vom VP angemessen gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern. Die gemieteten Zahlterminals (einschliesslich Zubehör) bleiben jederzeit Eigentum von SPS.

5. Mängel

Auftretende Mängel an den Zahlterminals sind SPS umgehend zu melden. SPS lässt die Zahlterminals umgehend auf eigene Kosten reparieren und/oder überlässt dem VP einen gleichwertigen Ersatz. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung der Gebühr oder auf anderweitigen Schadenersatz wegen Ausfalls oder Defekts eines Geräts besteht nicht. Sind die Mängel schuldhaft durch den VP verursacht, haftet der VP von SPS vollumfänglich für deren Behebung oder den Ersatz.

6. Inkrafttreten und Dauer

Der vorliegende Vertrag betreffend Miete von Zahlterminals wird für eine feste Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich anschliessend, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt wird, um jeweils ein weiteres Jahr. Aus wichtigen Gründen, z.B. wenn der VP mit der Bezahlung der monatlichen Mietgebühren in Verzug ist oder wenn der gleichzeitig bestehende Akzeptanzvertrag mit SPS von einer der Parteien beendet wird, kann SPS den vorliegenden Vertrag vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins, kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer vorzeitigen Vertragskündigung wird dem VP pro Zahlterminal eine administrative Gebühr von CHF 950.– in Rechnung gestellt oder mit einem allfälligen Guthaben des VP verrechnet. Bereits belastete Mietgebühren werden dem VP in keinem Fall rückerstattet.

Auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hin sind die Zahlterminals un- aufgefordert und in gereinigtem Zustand an SPS zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe von nicht gereinigten, übermässig abgenutzten und/oder beschädigten Zahlterminals ist SPS berechtigt, dem VP den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Mutationen

Der VP ist verpflichtet, der SPS allfällige Mutationen mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere die Änderung der Rechtsform des VP sowie ein Namenswechsel oder Standortwechsel des VP bzw. der in Betrieb stehenden Terminals.

7.2 Vertragsänderungen

SPS behält sich das Recht vor, diesen Vertrag sowie seine Bestandteile jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden dem VP schriftlich oder auf andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der VP dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

7.3 Übertragung/Abtretung

Die Übertragung des vorliegenden Mietvertrages oder die Untervermietung der Zahlterminals an einen Dritten ist nicht gestattet.

7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem VP und SPS untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für VP mit Wohnsitz/Sitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Lugano oder Zürich. SPS hat indessen auch das Recht, den VP beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version 01/2012

